

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
 Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
 vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin S42, Luisenuter 1. Tel Mpl. 3725
 Postcheckkonto: Berlin 10 301, Albert Lehmann

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt.
 Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheits-Anzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Ueberschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend
 Alleinige Anzeigenannahme durch Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97 Fernspr.: Nollendorf 3005 bis 3008. Postcheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 1. bis 7. und 8. bis 14. November ist der 44. und 45. Wochenbeitrag fällig.

Der Allg. Deutsche Gärtner-Kalender 1926 ist erschienen!

Unentbehrlich für jeden strebsamen Fachmann.
 Seit 20 Jahren überall eingeführt und beliebt.
 Enthält zahlreiche Tabellen über Obst-, Rosenarten, Düngung,
 Schädlingsbekämpfung.
 Bestimmungen über Obergärtner- und Lehrlingsprüfungen.
 Anerkennung der Lehrbetriebe, Formeln zur Berechnung von
 Flächen, Raum für tägliche Eintragungen usw.
 Preis nur 1,10 M., zuzügl. 10 Pf. Porto (Nachnahme 20 Pf. mehr).
 Zu beziehen durch die Haupt- und Gauverwaltungen des Verbandes.

Von unserem Verbandstage.

II.

Im Anschluß an unseren kurzen Bericht über die Verhandlungen unseres Verbandstages (A. D. G.-Z. Nr. 21) werden wir in der nächsten Zeit Auszüge aus den wichtigsten, dort gehaltenen Vorträgen bringen, damit sich unsere Kollegen mit diesem Stoff vertraut machen können.

Heute eröffnen wir die Reihe mit dem Vortrag des Kollegen Reinhold zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Stand der Rechtsfrage und die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung.

Das Referat des Kollegen Albrecht auf unserem letzten Verbandstage 1920 ging von der Voraussetzung aus, daß sich durch die Revolution die Verhältnisse in bezug auf das gesamte Arbeitsrecht grundstürzend geändert hätten, weil die Gesindeordnung verschwunden und in der Reichsverfassung ein einheitliches Arbeitsrecht versprochen worden war. Daraus schloß er, daß die von uns bisher bekämpften traurigen arbeitsrechtlichen Zustände der Gärtnerei glücklicherweise beseitigt seien, und es sich deshalb erübrige, noch besondere Bestimmungen für die Unterstellung unter die Gewerbeordnung (GO.) zu fordern, weil die Teilung in landwirtschaftliches und gewerbliches Arbeitsrecht künftig wegfallen werde.

Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung, die ja neben dem Arbeitsrecht eine bedeutsame Rolle in der gärtnerischen Rechtsfrage spielte, kam er zu dem Ergebnis, daß diese landesrechtliche Angelegenheit das reichsgesetzlich geregelte Arbeitsrecht nicht brechen könne.

Diese Auffassung Albrechts wurde aber von der Mehrzahl der Vertreter nicht geteilt. Eine besondere Kommission formulierte eine eigene Entschliebung, in der die Ziffer 5 der Albrechtschen Richtlinien im Vordergrund stand, welche für die Übergangszeit eine Notverordnung bzw. für die Zukunft die Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsrechts und damit Beseitigung der bisherigen Ausnahmestellung der Gärtnerarbeiter forderte. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung forderte die Kommission selbständige Gartenbaukammern mit unbeschränktem Beschluß- und Verwaltungsrecht und Parität der Arbeitnehmer auf Grund der Reichsverfassung.

Diese Marschroute für den Vorstand wurde aber sehr bald durch den verschärften Kampf der Unternehmer in andere Richtungen gedrängt. Die Mitglieder des Verbandes der Handelse Gärtner leisteten nämlich den Parolen ihrer Leitung nicht Folge, sondern benutzten die von ihnen künstlich geschaffenen Unklarheiten der

gärtnerischen Rechtsfrage lediglich zur Verschleppung, indem sie vor Abschluß von Lohnstarifen gewisse Zugeständnisse in der Arbeitszeit verlangten, um dann beim Scheitern der Verhandlungen die Zuständigkeit der gewerblichen Schlichtungsausschüsse oder des Gewerbegerichts zu bestreiten. Da Ende 1920 dieser Wirrwarr seinen Höhepunkt erreichte, gab der Verbandsvorstand zu dieser Zeit eine Broschüre heraus, die sämtlichen überhaupt nur in Frage kommenden Stellen übersandt wurde. Sie gab einen geschichtlichen Überblick über die gärtnerische Rechtsfrage, schilderte die Gründe der Unternehmer gegen ihre Lösung und enthielt als Anhang eine Sammlung von Gerichtsurteilen bzw. behördlichen Bescheiden, auf Grund der von uns vertretenen These. Gleichzeitig mahnte sie den Gesetzgeber, die gärtnerische Rechtsfrage durch freihheitlichen Ausbau der Gesetze zu beseitigen.

Gerade diese letzte Aufgabe war dringend nötig, denn der Widerstand der Unternehmer dehnte sich allmählich auf alle möglichen Gesetzentwürfe aus. Sie holten ihre alten Ladenhüter vom Lehrlingswesen, Fortbildungsschulen, Kinderarbeit und sonstige, den Geldbeutel angehende Dinge wieder aus der Versenkung hervor. Unser Verbandsvorstand beantragte deshalb am 15. Februar 1921 beim Reichsarbeitsministerium (RAM.) eine Konferenz zur Klärung des Streites und forderte dabei eine ergänzende Novelle zur Gewerbeordnung.

Dieser Wunsch war umso nötiger, als das Reichsarbeitsministerium anfangs, seine früher vertretene klare Auffassung abzuschwächen, wozu der Einfluß des preußischen Landwirtschaftsministeriums (pr. LM.) viel mit beigetragen hat. Dieses wiederum wurde von Landwirtschaftskammern (L.K.) bestirmt, dahin zu wirken, daß nicht die GO., sondern die Vorläufige Landarbeitsordnung für alle Gärtnereien gelten solle, damit deren ausgedehnte Arbeitszeit Anwendung finden könne und Streitigkeiten vor den landwirtschaftlichen Spruchkammern zur Austragung kämen. Infolgedessen waren wir gezwungen, in der uns zur Verfügung stehenden Presse einen scharfen Kampf gegen alle diese Vorstöße zu führen.

Die Reichsregierung rief vorerst zum 6. Mai 1921 eine Konferenz der Länderregierungen nach Berlin ein, um deren Auffassung und Vorschläge über die Lösung des Problems zu hören. Eine große Zahl von Regierungsvertretern glaubte die Fragen bereits durch die Novelle von 1908 gelöst. Andere bezweifelten das und empfahlen ein besonderes gärtnerisches Recht oder Eingliederung in das landwirtschaftliche Recht. Nach stundenlanger Debatte, die jeden bewußten Schritt nach vorwärts vermissen ließ, kam man zu der salomonischen Formel: Gärtnerei ist Landwirtschaft, soweit sie nicht gewerblich betrieben wird.

Daß damit nichts anzufangen war, leuchtet jedem Kenner ein, und so kam es am 19. Juli 1921 zu der zweiten Konferenz im RAM. mit den beteiligten Organisationen, nachdem das Ministerium sich bemüht hatte, durch Besichtigungen verschiedener Betriebe in Erfurt und Berlin ein eigenes Urteil zu gewinnen. In der Anlage zur Konferenz Einladung wurde u. a. gesagt, daß die Gärtnerei ein Mittelding zwischen Gewerbe und Landwirtschaft sei, daher erscheine die Arbeitszeit als der wichtigste Punkt der ganzen Streitfrage, und ihre Regelung müsse für die Erzeugerbetriebe etwa auf der Grundlage vier Monate acht Stunden, acht Monate neun Stunden im gewerblichen Arbeitszeitgesetz erfolgen. Im übrigen könne der gewerbliche Achtstundentag zur Anwendung kommen. Diese Regelung solle auch für die Privatgärtner, die Gärtner im Staats-, Kirchen- und Gemeindedienst gelten und brauche nicht bestimmend für den Charakter der Gärtnerei zu sein, die also ihre öffentlich-rechtliche Berufsvertretung bei der Landwirtschaft finden könne. Jedenfalls würde das Ministerium eine gesetzliche Lösung des Problems auch dann ins Auge fassen, wenn bei der Konferenz keine Einigung zu erzielen sei denn eine Regelung auf mittlerer Linie wäre jedenfalls den jetzigen unerträglichen Zuständen vorzuziehen.

Einige Unternehmervetreter wünschten hierauf nur die Lösung der Arbeitszeitfrage. Wir traten dem entgegen, weil sonst die behaupteten Unklarheiten immer wieder hängen blieben, und weil wir eine Novelle zur GO. gefordert hätten. So lange das versprochene einheitliche Arbeitsrechtsgesetz noch nicht vorliege, verlangten wir Gleichstellung mit den übrigen Arbeiterschichten, denn die Revolution habe trotz anfänglich günstiger Aussichten die Befreiung der Landarbeiterschaft von alten Fesseln nicht restlos verwirklicht. Es wäre unser gutes Recht als Arbeitnehmerorganisation, den Gesetzgeber zu Verbesserungen zu treiben, denn die Arbeitskraft sei das höchste Gut unseres Volkes, das unter gesetzlichen Schutz gestellt werden müsse.

Überdies sei sogar im Jahre 1901 auf der Hauptversammlung der Unternehmer in Dresden gesagt worden, daß sie einer gesetzlichen Neuordnung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Sinne der GO. keinen Widerstand entgegengesetzt würden, und noch am 24. November 1919 hat der Generalsekretär Beckmann vor der Landarbeitsordnung gewarnt, um kurz darauf umzufallen.

Nach längerer Debatte kamen die Unternehmer mit einem Vorschlag heraus, der für vier Monate acht und für acht Monate zehn Stunden Arbeitszeit forderte. Darüber hinaus beanspruchte man noch naturnotwendige Arbeiten und ähnliches, so daß wir unter Hinweis auf die große Arbeitslosigkeit und die bisher vereinbarten Tarife diesen Vorschlag ablehnten. Daraufhin brachten die Unternehmer ein weiteres Angebot von vier Monate acht, vier Monate neun und vier Monate zehn Stunden, der den Rückzug verschleiern sollte.

Da keine Einigung zu erzielen war, behielt sich das RAM. weitere Schritte vor. Das Scheitern wird verständlich, wenn man bedenkt, daß bei Annahme des Vorschlages der Unternehmer die Jahresarbeitszeit ohne Sonntage und Heizdienst 2700 bis 2800 Stunden betragen hätte, so daß die Gärtnereiarbeiter von dem sozialen Fortschritte anderer Berufe überhaupt nichts verspürt hätten.

Unser energischer Kampf veranlaßte nunmehr die Unternehmer, im August 1921 durch den Ausschuß für Gartenbau in Dresden eine Broschüre herauszugeben, die sich „Beiträge zur Frage der Rechtsgültigkeit des Gartenbaues“ betitelte, von W. Dänhardt verfaßt war und ausdrücklich als Erwiderung auf die Reinhold'sche Schrift bezeichnet wurde.

Man machte darin den Versuch, den Juristen und Laien die Gärtnerei als einen Nebenzweig der Landwirtschaft darzustellen und berief sich dabei auf veraltete Erlasse und Urteile von Amtsgerichten. Als Paradeferd wurde ein Urteil des OLG. München vorgeführt, das die Unterstellung der Gärtnerei unter den Arbeitszeiterlaß der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 bestritt.

Demgegenüber sagte später ein Urteil des OLG. Stuttgart, daß diesen Gründen nicht beizutreten wäre, weil die betreffende Verordnung von einer Arbeiterregierung kurz nach der Revolution erlassen sei, woraus man schließen dürfe, daß sie für alle Berufe gelten sollte. Mindestens hätte die Herausnahme der Gärtnerei ebenso ausdrücklich angeführt werden müssen, wie dies beim Verkehrsgewerbe geschehen sei.

Gegen diese Dänhardt'sche Broschüre haben wir in der „A. D. G.-Z.“ mehrfach Stellung genommen und im Herbst 1921 noch eine Gegenschrift unter dem Titel: „Die Gärtnerei als Objekt der Gesetzgebung“ herausgegeben, in der wir nicht nur die Argumente Dänhardts widerlegten, sondern auch einen umfassenden Überblick über die volkswirtschaftliche, berufliche, juristische und soziale Bedeutung der Gärtnerei gaben.

Weiter veranstaltete das pr. LM. zusammen mit dem RAM., Reichsernährungsministerium und unserem Verband im September 1921 eine Besichtigung des holsteinischen Baumschulengebiets, um den Betriebscharakter der Baumschulen zu ermitteln. Bei einer Besprechung im gleichen Ministerium erkannte dieses an, daß die Unternehmer den Beweis für die dauernde zehnstündige Arbeitszeit nicht erbracht hätten, aber andererseits für eine große Anzahl Gärtnereien während vier Monaten die zehnte Stunde als Überstunde notwendig erscheine. Dabei sei diese mit 10 Prozent, falls es sich um naturnotwendige Arbeiten, und mit 25 Prozent, sofern es sich um gewöhnliche Arbeiten handle, zu bezahlen. Die Regelung könne in einer Ergänzungsverordnung zur Vorläufigen Landarbeitsordnung erfolgen. Wir lehnten auch das ab und bestanden auf der Regelung im gewerblichen Arbeitszeitgesetz.

In diesem Sinne traten wir dann auch an den Reichswirtschaftsrat (RWR.) heran, wobei wir uns auf einen Beschluß des Reichsausschusses des Deutschen Erwerbsgartenbaues vom 2. November 1921 stützen konnten, der besagte, daß die Unternehmer sich mit vier Monaten acht und acht Monaten neun Stunden unter Freigabe notwendiger Überstunden einverstanden erklären würden, wenn die Lösung in der Landarbeitsordnung erfolge. Außerdem hatte sich unser Verbandsbeirat bereits im Januar 1921 auf die gleiche Formel als Höchstgrenze festgelegt, nachdem ein Versuch, die gärtnerische Arbeitszeit ohne Gesetz in einem für allgemeinverbindlich zu erklärenden Reichstarif für die Handelsgärtnerei festzulegen, gescheitert war.

Es kam dann im Mai 1922 zu Verhandlungen vor dem Arbeitszeitausschuß des RWR., wobei Reinhold folgende Regelung vorschlug:

In den Landschaftsgärtnereien, Dekorationsgärtnereien, den Privatgärtnereien (Schloß-, Villen-, Fabrik- und Anstaltsgärtnereien) sowie in den Gärtnereibetrieben des Reiches, der Länder, der politischen und Kirchengemeinden beträgt die tägliche Höchst-arbeitszeit acht Stunden.

In den übrigen Gärtnereibetrieben beträgt die Höchst-arbeitszeit in vier Monaten acht, in den übrigen acht Monaten neun Stunden täglich.

Nach längerem Hin und Her faßte der betreffende Ausschuß auch einen singemäßen Beschluß, der nur wegen seiner Fassung Bedenken unsererseits auslöste.

Deshalb beantragten wir am 15. Juni 1922 in einer Eingabe an das RAM. entsprechende Änderungen, die in Nr. 33 der „A. D. G.-Z.“ 1922 abgedruckt sind.

Inzwischen befaßte sich auch der sozialpolitische Ausschuß des RWR. mit unserer Arbeitszeit. Dort beantragte der frühere Generalsekretär Beckmann, daß die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe, worunter er auch die Gärtnereien verstanden wissen wollte, nicht unter das gewerbliche Arbeitszeitgesetz fallen sollten. Obgleich dieser Antrag von falschen Voraussetzungen ausging, wurde er doch durch eine Zufallsmehrheit mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen. Da inzwischen unsere an das RAM. gerichteten Anträge nunmehr auch im RWR. als Antrag eingebracht worden waren, hatten wir die Hoffnung, mit unserer Regelung durchzukommen, zumal der sozialpolitische Ausschuß unseren Forderungen voll Rechnung trug (vgl. „A. D. G.-Z.“ 1922 Nr. 39).

Aber am 13. Dezember 1922 begannen die Plenarsitzungen des RWR. und es zeigte sich sehr bald, daß die Unternehmer aller Schattierungen schon mit Ungeduld auf den Augenblick gewartet hatten, wo sie zu dem bereits seit Monaten in der Presse angekündigten Generalangriff auf den Achtstundentag übergehen konnten. Sie stellten zahlreiche Abänderungsanträge, die zu endlosen Debatten führten und trotzdem Kollege Busch als Mitglied des RWR. die rückschrittlichen Ausführungen Beckmanns widerlegte, stimmten sie unter Mithilfe von Mitgliedern der Abteilung 3 den Gesetzentwurf der Regierung mit wenigen Stimmen Mehrheit nieder.

Nun lag die Entscheidung beim Reichstag. Die Regierung konnte oder wollte sich aber nicht entschließen, ihm die gesamte Materie zu unterbreiten, und so kam es am 21. Dezember 1923 zu jener verhängnisvollen Arbeitszeitverordnung, die zwar im § 1 sagt, daß die Arbeitszeit grundsätzlich achtstündig sei, deren weitere Paragraphen aber soviel Ausnahmen enthalten, daß diese Bestimmung nur eine platonische Beteuerung blieb. Bei allen folgenden Tarifverhandlungen der verschiedensten Berufe versuchten die Arbeitgeber, die Arbeitszeit auf Grund der Ausnahmevorschriften tariflich zu verlängern. Seitdem schien die Angelegenheit wieder zu ruhen. Erst in den letzten Tagen hat der RAM. darauf hingewiesen, daß die Reichsregierung beabsichtigte, ein umfangreiches Arbeitsschutzgesetz vorzulegen, in dem auch die Arbeitszeit mitgeregelt werden soll.

Man kann den Stand der Rechtsfrage aber nicht abschließend betrachten, ohne auch ein Wort über die Gewerbesteueränderung in Preußen und deren Auswirkung auf das Problem zu sagen. Die Unternehmer haben einen zähen Kampf um ihre Beseitigung geführt, erstens des Geldes wegen, zweitens in der Absicht, bei ihrer Aufhebung verkünden zu können, daß jetzt wieder ein gewerbliches Argument gefallen sei und daß es folglich gelingen müsse, auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts den landwirtschaftlichen Charakter der Gärtnerei zu unterstreichen. Ein Merkblatt der Unternehmer war besonders reizvoll, weil es den Mitgliedern empfahl, bei Reklamationen das gewonnene Wahlrecht zu der Landwirtschaftskammern als Beweismittel zu benutzen, aber nur, wenn es sich auf Seiten der Steuerbehörde um juristisch ungeschulte Personen handle. Andernfalls sei der Trick erfolglos, weil der Wahlrechtsverlaß nicht steuerlichen, sondern nur öffentlich-rechtlichen Charakter trage. Wir haben dieses Eingeständnis in Nr. 26 der A. D. G.-Z. 1921 gebührend beleuchtet und alle Finanzämter auf die Schiebungen durch Umtaufe der Betriebe, des Unternehmervverbandes und seiner Zeitung usw. aufmerksam gemacht die alle nur den Zweck hatten, das Vorhandensein steuerpflichtiger Handelsgärtnereien abzuleugnen und alle Betriebe zu steuerfreien, unproduktiven Gartenbaubetrieben unzustempeln. Diese Steuerdrückergerei haben wir außerdem noch in einem scharfen Artikel der A. D. G.-Z. vom 22. 12. 1923, der zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit dem Unternehmervverband führte, beleuchtet und festgestellt, daß nach der Begründung des pr. Finanzministeriums lediglich Doppelbesteuerung und nicht der angeblich landwirtschaftliche Charakter der Gärtnerei dieses „Wunder“ bewirkt hat. Die Unternehmer loben natürlich das Reichsfinanzministerium außerordentlich, weil es angeblich die lang ersehnte Gleichstellung der Gärtnerei mit der Landwirtschaft bewirkt hätte, nun müsse das zweierlei Maß an anderen Stellen auch aufhören. Diese Begründung wirkt besonders drollig, weil sie versucht, einen Bescheid des RAM. vom 6. 1. 1925 über die Beitrags-

Kollege, hast du schon deine Pflicht getan und mindestens einen Nichtorganisierten dem Verband zugeführt? – Nur wenn die Zahl der Unorganisierten abnimmt, können die Erfolge in der Lohnpolitik zunehmen, weil jeder Außenseiter, der zu niedrigeren Lohnsätzen arbeitet, ein Hindernis ist.

pflicht der Gärtnerei zur Erwerbslosenfürsorge (IV 11484/24) zu entkräften, den wir in Nr. 2 der A. D. G.-Z. 1925 veröffentlicht haben.

Die darin gegebenen Unterscheidungsmerkmale der beiden Gärtnereiararten waren den Unternehmern auf die Nerven gefallen, und sie haben dagegen protestiert. Der RAM. hat aber seinen Bescheid durch Antwort vom 27. 5. 1925 aufrecht erhalten und dabei bestätigt, daß einer Entscheidung der Frage, ob und inwieweit für andere Rechtsgebiete die Gärtnerei als landwirtschaftlich oder gewerblich anzusehen sei, durch den erwähnten Bescheid nicht vorgegriffen werden soll, weil so weittragende Entscheidungen nicht ohne erneute Verhandlungen mit den Interessenten und beteiligten Behörden getroffen werden können.

Hieran schließt das amtliche „Sächsische Gärtnereiblatt“ Nr. 15, folgenden Stoßseufzer: „Daraus geht hervor, daß der die Verhältnisse der Gärtnerei völlig verkennende Bescheid des RAM. vom 6. 1. 1925 nur im Sinne der Erwerbslosenfürsorgebestimmungen zu gelten habe, für die Frage der Rechtszugehörigkeit des Gartenbaues somit bedeutungslos ist.“

Damit stößt diese Zeitung die frühere Logik seiner Freunde anläßlich der Verfügungen des RFM. einfach um und pflichtet erleichtert dem Minister zu, ohne zu bedenken, daß man damit unsere Auffassung dick unterstreicht.

Nun noch einiges über die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung.

Die Haltung der Unternehmer zu dieser Frage ist bis Kriegsende durchaus nicht einheitlich gewesen. Einmal wollte man besondere Gartenbaukammern, weil die Interessen der Gärtnerei oft mit der Landwirtschaft kollidieren; später hat man zur Abwechslung bei der Errichtung von Gartenbauausschüssen mitgewirkt, obgleich diese nur begutachtende Organe ohne Wahlrecht und Beitragspflicht waren, was man durch Eingaben an den pr. LM. abzuändern bemüht war (1913). Eine Wendung trat erst ein, als im Jahre 1920 der Entwurf zu einem Reichsrahmengesetz für landwirtschaftliche Berufsvertretungen herauskam, der aber in den Vorbesprechungen stecken blieb. Anscheinend um der reichsgesetzlichen Regelung zuvorzukommen, brachte auch Preußen einen ähnlichen Entwurf ein, der aber nicht Gesetz wurde. Die Gärtnereibesitzer bemängelten daran u. a., daß die Fachkammern nicht selbständig genug seien, während das Landesökonomiekollegium Sturm gegen diese Fachkammern lief. An Stelle des Entwurfs trat nunmehr die Novelle zum Kammergesetz vom 16. Dezember 1920, die nur das Wahlrecht, aber nicht die Begriffsbestimmung der Landwirtschaft änderte. Im alten Kammergesetz von 1894 war nirgends mit einem Wort von der Gärtnerei die Rede, ebensowenig im neuen.

Plötzlich erschien jedoch auf Veranlassung der Unternehmer ein Erlaß des pr. LM. vom 29. Januar 1921, in dem gesagt wurde, daß die Gärtnereibesitzer infolge Wegfallens des früheren Steuerzensus nunmehr ebenfalls zu den Landwirtschaftskammern wahlberechtigt wären.

Dieser Bescheid rief natürlich im Unternehmerlager großen Jubel hervor. Wir erhoben dringende Einwendungen beim Minister und erreichten unter dem 1. März 1921 einen weiteren Erlaß, der am Schluß sagte, daß der Begriff der Landwirtschaft im ersten Erlaß nur im Hinblick auf die Berufsvertretung klar gestellt sei, während die Frage, wie gärtnerische Betriebe in arbeitsrechtlicher Beziehung zu behandeln wären, unberührt bliebe und es wurde auf die G.O., Reichsversicherungsordnung, Handelsgesetzbuch usw. hingewiesen.

Interessant war dabei, daß die Unternehmer noch im Oktober 1920 beantragt hatten, das Wort „Gartenbau“ im Entwurf des preußischen Kammergesetzes durch die schärfer umgrenzende Bezeichnung „Gärtnerei“ zu ersetzen, weil „Gartenbau“ im Hinblick auf die Laubkolonien und Schrebergärten irreführend sei und vom Gesetz nicht umfaßt werden solle. Trotzdem protestierten die Unternehmerorganisation und Landwirtschaftskammern gegen die Rechtsauffassung des RAM. und suchten ihre These der unproduktiven Gärtnerei unterzuschieben. In der Folgezeit haben dann auch andere Freistaaten ähnliche Gesetze erlassen, in denen die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung der Gärtnerei so nebenher mit geregelt wurde.

In allerneuester Zeit sind auch andere Freistaaten bemüht, schnell noch rückständige Kammergesetze zu verabschieden, um das Reich mit seinem Rahmengesetz vor vollendete Tatsachen zu stellen. So z. B. Sachsen, Groß-Thüringen, Baden und Württemberg. Dort sind überhaupt keine Arbeitnehmersitze in den Kammern vorgesehen, sondern nur paritätische Ausschüsse für Arbeiterwesen. Auch die gewünschte Selbständigkeit der Fachkammern ist höchstens in Sachsen bis zu einem gewissen Grade erreicht und befriedigt daher wohl auch die Unternehmer kaum. Sie schweigen aber vorläufig, trotzdem die Kammerwahlen für sie

überall sehr ungünstig ausgefallen sind, weil sie eben lieber ihre Selbständigkeit opfern, als auf die steuerlichen und arbeitsrechtlichen Vorteile der Landwirtschaft verzichten. Wie weit sie damit gekommen sind, erkennt man am besten aus dem Entwurf für den endgültigen RWR., in dem die Gärtnerei überhaupt nicht mehr genannt ist.

Jedenfalls haben wir Gärtnereiarbeiter als erste eine Vertretung in den Landwirtschaftskammern, und zwar in Brandenburg, Schleswig-Holstein, Pommern, Schlesien, Wiesbaden, Mecklenburg, Braunschweig und Lübeck. Im Rheinland, Westfalen usw. sind die Arbeitnehmervertreter häufig Gartendirektoren oder -Inspektoren, auch sind da und dort gelbe Gutsgärtner berufen worden. Der Vorteil unseres Dabeiseins liegt vor allem auf dem Gebiet des Lehrlingswesens. Hier können auch andere als nur ordentliche Ausschußmitglieder in Kommissionen für Anerkennung von Lehrwirtschäften, bei Prüfung von Obergärtnern und Lehrlingen vorteilhaft mitwirken. Dabei macht an einigen Stellen die Diätenfrage einige Schwierigkeiten, weil manche Kammern unter Berufung auf unsere Beitragsfreiheit sich weigern, unseren Kollegen den Zeit- und Lohnverlust zu ersetzen, in der Hoffnung, sie damit ganz fern zu halten. Seit aber die Beitragspflicht der Unternehmer gesetzlich geregelt ist, läßt dieser Widerstand nach, zumal eine Beitragszahlung unsererseits natürlich auch volle Parität voraussetzt.

In letzter Zeit mehren sich die Anzeigen dafür, daß bei vielen Gärtnern die Hoffnungen nach selbständigen Gartenbaukammern noch nicht ganz erloschen sind, denn man findet in der sogenannten neutralen Fachpresse immer wieder Verfechter dieser Idee, deren Ausführungen allerdings nicht gerade von großer Sachkenntnis getrieben sind. Solche Bestrebungen sollten wir in Wort und Schrift unterstützen.

Allerdings darf man im Hinblick auf die finanzielle Belastung, die ja dann auch uns treffen würde, nicht für jede Provinz eine solche Gartenbaukammer fordern, sondern es würde z. B. für Preußen vielleicht eine höchstens zwei genügen. Unter Umständen wäre angesichts der Kleinstaaterei sogar eine einzige Reichsgartenbaukammer zu erwägen, um eine Überorganisation in Hessen, Lippe, Waldeck usw. zu vermeiden. Solange etwas derartiges nicht erreichbar erscheint, müßten wir unbedingt für größere Selbständigkeit der Gartenbauausschüsse eintreten.

Zusammengefaßt schlage ich auf Grund meiner Ausführungen folgende Richtlinien vor:

1. Solange die Reichsgewerbeordnung noch für alle außerhalb der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer gültiges Arbeitsrecht ist, muß der Kampf um ihre Anwendung für alle Gärtner und Gärtnereiarbeiter auf Grund des durch die Novelle von 1908 geschaffenen Rechtsbodens fortgesetzt werden.

2. Darüber hinaus ist unter Einsatz aller geeignet erscheinenden Mittel zu versuchen, das in der Reichsverfassung versprochene einheitliche Arbeitsrecht so zu beeinflussen, daß die bisherige Trennlinie zwischen landwirtschaftlichem und gewerblichem Arbeitsrecht, auf der wir stehen, zugunsten des letzteren, als des fortgeschritteneren, verschwindet.

3. Inzwischen sich bietende Gelegenheiten zu Teillösungen des Gesamtproblems sind restlos auszunutzen . . .

4. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung ist — zusammen mit der übrigen Arbeiterschaft — die in der Reichsverfassung niedergelegte Parität auch in den Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern durch Reichsrahmengesetz zu verwirklichen.

5. Das Ziel unserer eigenen Berufsvertretung ist in besonderen Gartenbaukammern für die gärtnerisch wichtigsten Bezirke unter Heranziehung benachbarter Gebiete oder — falls dies undurchführbar — in einer Reichsgartenbaukammer mit Wahlrecht und Beitragspflicht für alle Berufsangehörigen zu erblicken.

6. Bis zur Verwirklichung dieses Planes ist alles zu unterstützen, was die Selbständigkeitsbestrebungen der Gartenbauausschüsse bei den Landwirtschaftskammern fördert.

7. Mit besonderem Nachdruck ist die im Gesetzentwurf für den endgültigen Reichswirtschaftsrat gestrichene bisherige Vertretung der Gärtnerei wieder zu fordern, um an dieser Stelle die stets verkannte Bedeutung der Gärtnerei betonen zu können.

Arbeitslohn, Inflation, Teuerung.

Die gelehrten, um das Wohl des Vaterlandes, d. h. ihrer Unternehmer schwer besorgten Arbeitgebersyndicate haben vor einiger Zeit die Mitwelt mit der Schauernachricht geschreckt, daß jede Lohnerhöhung mindestens eine Preissteigerung, ganz wahrscheinlich aber sogar eine neue Inflation heraufbeschwören werde. Wir haben diese Tatarennachricht sofort mit Äußerungen des Reichsbankpräsidenten und anderer Währungsautoritäten wider-

legt. Heute, nachdem durch die Zölle alle Warenpreise sprunghaft in die Höhe schnellen und sogar Mieterhöhungen über den Friedensstand hinaus angekündigt worden sind, schweigen die Syndici über die neue Inflation, und zwar im Bewußtsein ihrer Schuld, denn man könnte sie sofort darauf festnageln, daß die dadurch hervorgerufenen Preiserhöhungen dann doch ebenfalls katastrophal auf die Währung wirken müßten.

Da ist es nun sehr interessant, festzustellen, daß bereits in der Vorkriegszeit ähnliche Teuerungswellen wie in der Gegenwart auftraten, ohne daß man damals den Zerfall der Währung prophezeite.

So veröffentlicht Dipl.-Ing. Dr. Voigt-Jena in der „Sozialen Praxis“ Untersuchungen über diesen Fragenkomplex, die folgendes ergeben:

Von 1900—1914 sind die Preise für Nahrungsmittel um 23 Proz. gestiegen, ebenso folgten ihnen auch die übrigen Waren, vor allem die für Kleidung und Schuhwerk, was man ja auch während der Inflation feststellen konnte.

Die Höhe der Wohnungsmieten hielt Schritt mit dem Lohn. In den untersuchten Arbeiterkreisen mußten etwa 14—14½ Proz. des Gesamteinkommens für die Miete aufgewandt werden.

Die Kosten der gesamten Lebenshaltung waren von 1900 bis 1914 um 42 Proz., a'so beinahe um die Hälfte, gestiegen. Aber die Teuerung ging nicht gleichmäßig, sondern sprunghaft vor sich. Bis 1903 blieben die Preise ziemlich konstant, aber im Jahre 1904 stiegen sie gewaltig, nämlich um mehr als 15 Proz. gegen 1903.

Das ist uns heute nicht mehr so erinnerlich und damals vielleicht auch nicht so zum Bewußtsein gekommen, obgleich es ja an verschiedenen Orten deswegen Krawalle gab und z. B. in vielen Großstädten öffentliche Verkaufshallen für billige Fische, Gefrierfleisch usw. errichtet wurden.

Natürlich wurde auch damals die Kaufkraft der Massen gemindert und ihre Sparguthaben entsprechend entwertet. Bis zum Jahre 1912 hielt die Teuerung in gleichmäßiger Kurve an, um dann in 1913 um 3 Proz. zu fallen.

Dementsprechend war das Realeinkommen der Arbeiter in den Jahren 1900 und 1911 am höchsten, es lag 1900 6 Proz. und 1901 sogar 10 Proz. über dem Durchschnitt der Jahre 1900—1914. Dagegen war es im Jahre 1903 7 Proz. geringer als das Mittel und betrug im Jahre 1919 59 Proz. des Friedenslohnes.

Über die Jahre der schlimmsten Inflation erstrecken sich leider diese Berechnungen nicht, aber wir wissen aus unserem Erfahrungsgebiet, daß unorganisierte Kollegen in Oberbayern am 27. August 1923 wöchentlich 80 000 Papiermark = 4,4 Goldpfennige verdienten. Ein Privatgärtner bekam am 5. August 1923 neben freier Station 15 000 M. = 1,2 Goldpfennige.

Heute steht der Index, der bei weitem nicht alle Bedürfnisse umfaßt, auf 145, d. h. um 45 Proz. über dem Friedensstand. Es müßte also jemand, der vor dem Kriege 40 M. je Woche verdiente, heute mindestens 58 M. bekommen, um nur alle die Bedarfs- und Nahrungsmittel zu beschaffen, die der Index umfaßt. Er würde dann aber mit seinem Realeinkommen immer noch unter dem Friedensstand bleiben, weil dieses, wie oben dargelegt, in einzelnen Jahren bis zu 10 Proz. über den Lebenshaltungskosten gestanden hat.

Es ist also leeres Gerede, wenn die Unternehmer erklären, der Vorkriegslohn sei erreicht, ein Mehr ruiniere unsere Währung. Diese Herren sollten lieber einmal an die Gefahren denken, die ihre Preistreiberien für die Volkswirtschaft im allgemeinen, für die Haushaltungen der breiten Masse im besonderen bedeuten.

Dann würden sie — vor allem, wenn sie selbst einmal von den heute üblichen Wochenlöhnen leben sollten — nicht mehr so von Entbehrungskuren der Arbeiter im „nationalen Interesse“ reden.

Für uns kann es aber nur eins geben: Engster Zusammenschluß in den Gewerkschaften, um uns vor den drohenden Gefahren zu schützen und einen gerechten Anteil am Ertrag der Arbeit zu erkämpfen.

Vom Zoll und Preisabbau.

Ein großer Teil der Demagogen, die dem deutschen Volk die neuen Zölle aufgedrängt haben, behauptete bekanntlich, sie wirkten nicht verteuern auf die Lebenshaltung, weil ein Teil der Belastung auf das Ausland abgewälzt werden würde. Wie das geschehen sollte, sagten diese klugen Leute allerdings nicht, weil sie es selbst nicht wußten.

Wir wollen nun heute an einigen kleinen Beispielen die Lügen jener skrupellosen Politiker aufdecken, die obendrein noch die Frechheit besaßen, ungefähr zu dem gleichen Tage, an dem die verteuern Zölle eingeführt wurden, noch eine Preisabbauaktion vorzugaukeln, also einen neuen „Volksbeitrag“ zu begehren.

Neben Rhabarber, Spargel und Tomaten ist auch der Blumenkohl mit 2) M. Zoll je Doppelzentner belastet, das macht auf das Pfund 10 Pf. Da man aber den Blumenkohl nicht pfundweise, sondern nur kopfweise kaufen kann, und ein solcher Kopf etwa 3—5 Pfund wiegt, hat die Hausfrau 30—50 Pf. mehr zu bezahlen als früher. Sie wird also — wenigstens im Arbeiterhaushalt — darauf verzichten und sich anderem „Kohl“ zuwenden müssen.

Aber auch dieser hat einen Zollaufschlag von 2 Pf. je Pfund erfahren. Weit schlimmer wirken sich die Dinge aber bei Gurken aus, hier beträgt die Belastung sogar 15 Pf. je Pfund, wenn sie in der bisher üblichen Packung eingehen. Äpfel und Birnen — un- verpackt eingehend — sind mit 3 Pf. je Pfund, verpackt sogar mit 4 Pf. je Pfund belastet. Weintrauben in Packungen bis zu 5 Pfd. tragen 15 Pf. je Pfund, Pflaumen und Kirschen 5 Pf., Erdbeeren sogar 15 Pf., Himbeeren, Johannis- und Stachelbeeren „nur“ 2½ Pf., Bananen 15 Pf., Apfelsinen und Zitronen 6 Pf. je Pfund.

Man darf gespannt sein, wie sich der Reichsverband des deutschen Gartenbaues unter diesen Umständen und angesichts der sehr bescheidenen Kaufkraft, d. h. Löhne, die Propaganda für gesteigerten Absatz gärtnerischer Produkte denkt!

Es gibt nur zwei Möglichkeiten: Entweder sofortige Erhöhung der Löhne oder Verkauf der deutschen Erzeugnisse zu billigsten Preisen. Was nützen sonst all die schönen Lehren vom gesundheitsfördernden Obstgenuß, wenn die Masse der Bevölkerung davon ausgeschlossen ist, wenn jene Kinder von Großstadthöhlenbewohnern, die auf muffigen Höfen mit dem Müllkasten spielen, nicht einmal in einen lachenden Apfel beißen können? Ist das dann vielleicht auch noch „nationale“ Produktionspolitik? Die tollste Produktion nutzt nichts, wenn keine Abnehmer da sind, und das ist der einzigste Glücksumstand in diesem Trauerspiel, denn er wird dafür sorgen, daß die Preisbäume der Gartenbauern nicht in den Himmel wachsen, sonst müßten sie ihre eigenen Früchte und die ihrer Zollpolitik dazu allein verzehren. Nur ein einzigstes Vierteljahr Boykott des Obstmarktes, und der Zoll wird sich gegen die kehren, die ihn heraufbeschworen haben!

Der Preisabbau in Zahlen.

Am 1. September traten die Zölle auf Lebensmittel in Kraft, am 1. Oktober sollte die Preissenkung sichtbar werden. Soeben erscheinen die Berliner Wirtschaftsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, die die amtlich festgestellten Kleinhandelspreise für Lebensmittel, Heizung und Beleuchtung für den 30. September, a'so den Vortag des 1. Oktober bringen. Danach sind innerhalb der zwei letzten Monate (Vergleichstag 29. Juli) die Kleinhandelspreise in Berlin gestiegen (+) bzw. gefallen (—) um:

Ware	v. H.	Ware	v. H.
Gefrierfleisch, Keule	+ 5	Magermilch	+ 20
„ Brust	+ 14	Inl. Butter, mittl. Sorte	+ 5
Kalbfleisch, Keule	— 6	Roggenbrot	— 10
„ Brust	+ 8	Schrippen	— 12
Schweinefleisch, Kotelett	— 6	Roggenmehl	— 5
„ Bauch	+ 17	Weizenmehl	— 8
Schinken, -roh	+ 8	Graupen, grobe	+ 4
Inländischer Speck	+ 13	Haferflocken, lose	— 4
Rückenfett	+ 27	Hafermehl (in Paketen)	+ 14
Inl. Schweineschmalz	+ 17	Vollreis, mittl. Güte	— 6
Braunschw., Mettwurst	+ 12	Erbsen, gelbe	+ 8
Fleischwurst	+ 20	Bohnen, weiße	— 12
Jagdwurst	+ 12	Linsen	+ 25
Feine Leberwurst	+ 12	Einer	+ 14
Landleberwurst	+ 17	Margarine	+ 6
Blutwurst	+ 14	Gemahlener Zucker	+ 6
Schellfisch	+ 25	Steinkohlen	+ 5
Kabeljau	+ 50	Rohbraunkohlen	+ 5
Heringe, gesalzen	+ 20	Briketts	+ 5
Vollmilch	+ 13		

Ein Kommentar ist überflüssig. Es sei nur auf einige Besonderheiten hingewiesen: Der Preis der besten Fleischsorten ist weniger gestiegen (zweimal sogar gefallen) als der Preis der minderwertigeren. Der gleiche Vorgang wiederholt sich bei der Milch, beim Brot, bei Leberwurst. Der Preis der Getreideprodukte müßte, entsprechend dem Preissturz beim Rohstoff, eigentlich überall stark zurückgegangen sein. Bei Graupen und Hafermehl ist er trotzdem noch gestiegen.

„Im Interesse des Preisabbaus“ hatten Regierung und Unternehmerschaft sich gegen Lohnforderungen gewehrt. Der Erfolg ist, daß nicht die Preise, sondern die Reallohne gesunken sind.

Haltet den Dieb!

Die Versammlung der Staats- und Ministerpräsidenten der Länder, am 25. September in Berlin, beschäftigte sich mit der Preissenkung.

Hierzu schrieb die Berliner Redaktion des „Hamburgischen Correspondenten“, daß neue Maßnahmen der Regierung nicht zu erwarten seien. Es sei lediglich eine weitere Verschärfung der bisherigen Schritte auf dem Gebiete des Kartellwesens und der Preiskonventionen in Aussicht genommen, insbesondere wollte man den Zwischenhandel scharf überwachen, ebenso die Gewerkschaften.

Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine richtete daraufhin an den Reichskanzler und Reichswirtschaftsminister eine Eingabe, in der es u. a. heißt:

Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung begrüßt das Vorgehen der Regierung. Insbesondere hat die Leitung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine gezeigt, daß sie und die ihrem Verband angeschlossenen Konsumgenossenschaften alles tun, was in ihren Kräften steht, um die Regierungsmaßnahmen zur Preissenkung zu fördern.

Um so unverständlicher ist es, daß die Berliner Redaktion einer angesehenen Hamburger Zeitung über die Maßnahmen der Regierung zu berichten weiß, daß man insbesondere den Zwischenhandel scharf überwachen will, „ebenso die Genossenschaften, die nach dem Kapitalschwund während der Inflationszeit jetzt mit größerer Geschwindigkeit, als zweckmäßig und zulässig, ihre Kapitalien wieder herzustellen suchen“.

Es ist noch in keinem einzigen Fall aus einem Revisionsbericht ersichtlich gewesen, daß eine Genossenschaft mit größerer Geschwindigkeit, als zweckmäßig und zulässig ist, ihre Kapitalien wieder herzustellen suche.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß die Konsumgenossenschaften eine etwaige Erübrigung nach Maßgabe des Umsatzes an die Mitglieder zurückvergüten, soweit sie nicht den Reserven zugeführt wird

Manche Konsumgenossenschaften sind heute noch nicht in der Lage, eine Rückvergütung zu gewähren. In keinem Fall erreicht die Rückvergütung die Hälfte der von der Kriegszeit zur Verteilung gelangenden Rückvergütung. Auch die Reservenbildung ist viel geringer als vor dem Krieg. Ein anderer Weg, das eigene Genossenschaftskapital wieder herzustellen als durch Reservenbildung ist aber nicht vorhanden.

Wenn trotzdem die Konsumgenossenschaften zum Teil wieder ausreichendes Betriebskapital besitzen, so ist das darauf zurückzuführen, daß sie zugleich Spargenossenschaften sind, und daß sie es verstanden haben, ihre Mitglieder von der Notwendigkeit, Ersparnisse als privatwirtschaftliche Reserven des einzelnen Haushalts zu machen, zu überzeugen.

Sollte jedoch der Regierung eine unserer Organisation angeschlossene Genossenschaft bekannt sein, der der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie mit größerer Geschwindigkeit, als zweckmäßig und zulässig ist, ihre Kapitalien wieder herzustellen sucht, so bitten wir, uns diese namhaft zu machen. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine wird sofort mit aller Energie eingreifen. Ganz ergebenst! (Unterschriften.)

Es wird der Regierung nicht möglich sein, eine dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossene Genossenschaft namhaft zu machen. Wir sind unserer Sache so sicher, daß wir schon jetzt erklären können, daß die Berliner Redaktion des „Hamburgischen Correspondenten“ sich einer leichtfertigen Verleumdung der Genossenschaften schuldig gemacht hat.

Schutzzöllner unter sich.

Der Reichsdienst der deutschen Presse veröffentlicht ein Schreiben des Kreisvereins Siegen der Deutschnationalen Volkspartei an den Vorsitzenden Dr. Winkler dieser Partei, das die unheilvollen Folgen der Zollpolitik des aus lauter Fachministern bestehenden Kabinetts Luther so prächtig beleuchtet, daß wir diesen Brief in seinen wesentlichen Stellen hier wiedergeben wollen, weil er unsere Haltung glänzend rechtfertigt.

Siegen, den 14. September 1925.

Hochverehrter Herr Doktor!

Wir bitten Sie, beiliegendes Schreiben an den Reichsinnenminister weiterzuleiten und mit aller Entschiedenheit zu unterstützen. Zu gleicher Zeit machen wir darauf aufmerksam, daß die gesamte Fertigindustrie und weiterverarbeitende Industrie über die Industriezölle, soweit sie bis jetzt eingeführt sind, empört ist. Sie sieht darin eine Bevorzugung der Schwerindustrie auf Kosten der verarbeitenden Industrie, die sie niemals dulden kann. Der Reichssyndikus der verarbeitenden Industrie hat nunmehr den Firmen mitgeteilt, daß in den Ausschlußberatungen vor allen Dingen die Deutschnationale Volkspartei sich für die Schwerindustrie eingesetzt und die weiterverarbeitende Industrie vollständig übersehen habe; während die Volkspartei sich vor allen Dingen für letztere eingesetzt habe, ja, bei den Verhandlungen hätte man mehr bei den Demokraten als bei den Deutschnationalen erreichen können. Die hiesigen Fabrikanten in der verarbeitenden Industrie, die zum größten Teil unserer Partei angehören oder nahe stehen, sind erstaunt über die Art und Weise, wie die deutschnationale Reichstagsfraktion hier gehandelt hat. Sie machen darauf aufmerksam, daß die verarbeitende Industrie zum größten Teil schon seit Jahren zur Deutschnationalen Volkspartei gehört und ihr nahe steht, daß dagegen die Schwerindustrie erst in den letzten Jahren teilweise zur Deutschnationalen Volkspartei abgeschwenkt sei. Sie machen weiter darauf aufmerksam, daß, falls die Partei ihren Standpunkt gegenüber der verarbeitenden Industrie nicht ändert, sie nicht in der Lage sind, weiter die Partei zu unterstützen und

Das Proletarische Glaubensbekenntnis.

1. Ich glaube an mein Gutes in mir,
2. Und ich glaube, daß mein Gutes in mir — mein Böses in mir wird zurückdrängen können,
3. Ich glaube an die menschliche Vernunft,
4. Die da alle harten Gesellschaftsformen zur Milde führen wird
5. Auf daß die Menschen aller Sprachen friedlich nebeneinander wohnen werden,
6. Und daß sie die Produkte ihrer Arbeit untereinander austauschen werden,
7. Damit Mensch neben Mensch gemeinsam teilnehme an allem Schönen, Wahrhaftigen, Sittlichen und Reinen,
8. Ich glaube an die Gestaltungskraft des Menschengestes,
9. Ich glaube an die Kühnheit des Menschengestes,
10. Und ich weiß mich ein Teil der ewig neu wirkenden Fruchtbarkeit,
11. Die da als Weltgeist hinter den Erscheinungen des Lebens leidet, kämpft, ringt und siecht,
12. Gleich mir!

Max Dortu.

zu wählen. Auch volkswirtschaftlich ist es von ungeheurer Bedeutung, die verarbeitende Industrie, die 70 Proz. aller Industriearbeiter beschäftigt, zu unterstützen, denn wir müssen zur Herstellung einer aktiven Handelsbilanz unser Hauptaugenmerk darauf richten, Edelerzeugnisse auszuführen.

Da die Erregung in der verarbeitenden Industrie des hiesigen Bezirks sehr groß ist, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir möglichst bald eine Antwort zukommen ließen.

Mit deutschem Gruß

Unterschrift.

Kommentar überflüssig!

Interessantes aus Schleswig-Holstein.

In Nr. 41 des „Deutschen Erwerbsgartenbaues“ findet sich an versteckter Stelle eine Notiz, daß die Bezirksgruppe Schleswig-Holstein-Nord der Garten-Bauern eine Vorprüfung für Lehrlinge eingeführt habe, um die Leistungen der Lehrlinge besser beurteilen zu lernen und Fehler in der Beurteilung, die bei der Befähigung der jungen Leute leicht vorkämen, möglichst zu vermeiden.

Bis dahin klingt die Geschichte leidlich, dann aber heißt es: „Der Lehrlingsprüfungsausschuß der Bez.-Gr. Schleswig-Holstein-Nord lehnt in Zukunft jeden nicht zweimal auf obige Weise praktisch vorgeprüften Lehrling ab.“

Das halten wir — gelinde gesagt — für eine ungehörige Anmaßung bzw. einen Eingriff in die Befugnisse der amtlichen Prüfungskommission und bedauern, daß die dortige Schriftleitung dieses Vorgehen durch einen Nachsatz noch zur Nachahmung empfiehlt.

Wohin sollte es denn führen, wenn z. B. Innungsmeister irgend eines Handwerks erklären würden, sie hielten die Prüfungen der Handwerkskammer nicht eher für richtig, bis sie selbst eine Vorprüfung vorgenommen hätten? Ganz zu schweigen davon, daß die Flensburger Herren obendrein noch die Lehrlinge selbstherrlich benachteiligen wollen, die sich ihren Hirngespinnsten nicht fügen.

In Wirklichkeit ist die Angelegenheit noch ernster, als dies aus der betr. Notiz hervorgeht. Die Flensburger weigern sich nämlich überhaupt, Lehrlinge zu den amtlichen Prüfungen zu schicken, wenn sie nicht ihre Vorprüfung, die obendrein noch 15 M. kostet, gemacht haben und verlangen, daß die Landwirtschaftskammer sich ihren Wünschen beugt. Obendrein versuchen sie die amtlichen Zeugnisse mit ihrem Gruppenstempel, anstatt mit dem Kammerstempel zu versehen.

Das bedeutet natürlich eine Degradierung der amtlichen Prüfung und eine Zersplitterung des ganzen Prüfungswesens. Da auch Verhandlungen mit dem Reichsverband selbst keinen Erfolg gehabt haben, darf man vielleicht annehmen, daß er auch diese Angelegenheit an sich reißen und ähnlich vorgehen will, wie bei dem von ihm erstrebten Monopol des Inseratenwesens. Nach unseren Erkundigungen stehen die anderen Unternehmergruppen in Schleswig-Holstein durchaus auf dem Standpunkt der Kammer, den auch wir uns zu eigen machen, denn es geht um die Unabhängigkeit der Prüfungen und unsere Parität!

„Ich muß anders werden.“

In Nr. 17 der „A. D. G.-Z.“ brachten wir einen kurzen Bericht über den Anfang August in Düsseldorf abgehaltenen 3. Deutschen Garten-Bauertag. Dabei erwähnten wir auch mit einigen Sätzen den Vortrag des Direktors Fachmann vom Reichsverband des Deutschen Gartenbaues, indem wir sagten, daß er nichts

Neues gebracht habe, weil er völlig auf den Schutzzoll als die ultima ratio der Garten-Bauern-Selbsthilfe eingestellt war.

Heute müssen wir bekennen, daß diese Beurteilung etwas voreilig war, denn Anfang September erschien im dortigen Verbandsorgan ein Aufruf an die Mitglieder des Reichsverbandes, der nach einer bandwurmartigen Einleitung über die Frage, welche Maßnahmen nach Abschluß der Zollverhandlungen zur Hebung des Gartenbaues nötig wären, zu dem überraschenden Endefekt kam, daß eine neue wirtschaftliche „Spitzen“organisation geschaffen werden müsse, zu der jeder Garten-Bauer einfach mindestens 12 M. „freiwillig“ zu zahlen habe.

Wir gestehen, daß uns dieser Aufruf in doppelter Beziehung überrascht hat. Erstens konnte man aus den Darlegungen Fachmanns in Düsseldorf und auch aus dem Bericht darüber im „Erwerbsgartenbau“ nicht ohne weiteres entnehmen, daß man einen ganz neuen Laden aufziehen wollte, denn es sah so aus, als wenn sich die angerufene Opferwilligkeit nur auf den Ausbau der jetzigen wirtschaftlichen Spitzenorganisation, nämlich dem Reichsverband beziehen sollte.

Zweitens sind wir von dieser Neugründung überrascht, weil wir immer glaubten, es gäbe bereits genug Organisationen in Deutschland, sodaß also ihre Vermehrung auf ein- und demselben Gebiet nur eine Überorganisation, d. h. eine Verschwendung von Kräften bedeute.

Nun sind wir eines anderen — nicht besseren — belehrt. Obgleich der Reichsverband eingetragener Verein, also juristische Person ist und folglich alle möglichen Geschäfte machen kann, soll eine neue Aktiengesellschaft entstehen, die „gedanklich“ mit dem alten Reichsverband zusammen arbeitet und dessen Einfluß verstärkt.

Dies soll geschehen durch ständige Einwirkung auf die Herstellung und Preisbildung der für die Gärtner nötigen Bedarfsartikel, durch Förderung von Normungs- und Typisierungsbestrebungen, durch Erschließung von Absatzmöglichkeiten mittels zentraler Propaganda usw.

Auffällig ist daher, daß man sein Augenmerk vor allem auf die Preisbildung der für den Betrieb notwendigen Artikel wenden will, obgleich es doch zur Steigerung des Absatzes eigener Produkte dringend nötig wäre, erst mal deren Preise zu senken. Es ist aber möglich, daß man das den amtlichen Preisprüfungsstellen überlassen will, die sich gerade in letzter Zeit stark für Gemüse, Obst und Kartoffeln interessiert haben.

Außerdem bietet ja jetzt die Verteuerung der Auslandswaren durch den Zoll eine prächtige Gelegenheit, seine eigene Ware billiger loszuschlagen und dadurch den Beweis zu erbringen, daß all die Beteuerungen über Hebung der Inlandsproduktion kein leeres Stroh waren.

Ob nun die Masse der Garten-Bauern ihren Führern folgt und vor allem das nötige finanzielle Verständnis für die neuen Pläne aufbringt, bleibt abzuwarten. Zwar haben schon einige Dresdner Import- und Exportfirmen namhafte Beträge gezeichnet, die sie durch Verschleppung von Lohnerhöhungen mehrfach wieder heringeholt haben, aber auf der anderen erhebt die Opposition bereits kühn ihr Haupt.

So schreibt z. B. Tessenow in Möllers „Deutscher Gärtner-Zeitung“, daß der bewußte Aufruf unklar in Zweck und Ziel sei, man behandle die Mitglieder wie unmündige Menschen, in der alleinigen Absicht, ihnen mit nichtssagenden Worten einen doppelten Jahresbeitrag abzuknöpfen!

Deutlicher kann man wohl kaum werden, aber es kommt doch noch besser. Tessenow fragt nämlich, was denn eigentlich unter einer wirtschaftlichen „Spitzen“organisation zu verstehen sei, vielleicht eine Gärtnerbank?

Das wäre sehr verlockend, denn die Stelle eines Bankdirektors sei angenehmer als die eines Verbandsdirektors, ob aber damit dem Beruf gedient werden könne, erscheine zweifelhaft.

Zum Schluß kommt er zu dem Ergebnis, daß man Kredit auch bei anderen Banken ohne besondere Zwölfmarkaktie und „gedankliches“ Zusammenarbeiten haben könne und fordert eine „verständliche“ Sprache.

Nun, wir sind überzeugt, daß diese nicht ausbleiben wird und können es daher ruhig den Gründern überlassen, sich mit den Anklängen an Neid und dem Nichtverstehen des Grundsatzes: Gebt euer Geld nicht euren Gegnern, auseinanderzusetzen. Für uns kam es nur darauf an, den Geist in Unternehmerrlagen zu beleuchten, den Dr. Ebert wohl vorausgeahnt hat, als er das Wort prägte: Nicht er muß anders werden, sondern ich muß anders werden!

Ein Land wird groß, wenn durch die behutsame und kluge Entwicklung seiner Hilfsquellen und die Tüchtigkeit seines Volkes das Vermögen unter möglichst weite Kreise und in gerechter Weise verteilt wird.

Aus: Henry Ford: Mein Leben und Werk.

Kann die Lohnsteuer noch nachträglich abgezogen werden?

(Urteil des Gewerbegerichts Plauen i. V. vom 18. August 1925. Aus dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht 31. Jahrg. Nr. 1.)

Der Kläger ist bei dem Beklagten seit mehreren Jahren als Bäcker beschäftigt gegen einen Wochenlohn von 39 M. Seit dem 1. Januar 1924 hat der Beklagte versehentlich den Steuerabzug gegenüber dem Kläger nicht in voller Höhe vorgenommen, so daß ihm monatlich 30—35 Pf. und insgesamt 6,30 M. zu viel in bar ausgezahlt worden sind. Das Versehen ist durch die Steuerbehörde festgestellt und der Beklagte veranlaßt worden, den zu wenig abgezogenen Steuerbetrag noch an das Finanzamt zu bezahlen. Der Beklagte hat die Zahlung geleistet, verlangt aber nunmehr Erstattung vom Kläger und hat ihm deshalb von seinem Wochenlohn in der Zeit vom 1. bis 21. August wöchentlich eine Mark in Abzug gebracht. Der Kläger beantragt deshalb, die Beklagte zur Zahlung der abgezogenen 3 M. zu verurteilen.

Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen: Es war in erster Linie zu prüfen, ob der Beklagte gegen den Kläger einen Erstattungsanspruch geltend machen konnte. Hierzu ist folgendes auszuführen: In der Literatur ist die Ansicht vertreten worden, daß ein Arbeitgeber, der bei der Lohnzahlung den Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen hat, schon deshalb einen Anspruch gegen den betreffenden Arbeitnehmer in Höhe desjenigen Steuerbetrages habe, der nicht abgezogen worden sei, und zwar handele es sich rechtlich um einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (vgl. Gros in Kartenauskunftei des Arbeitsrechts, Karte Lohnabzüge vom 16. Januar 1925, III B, 2b). Selbst wenn diese Ansicht zutreffend wäre, würde im vorliegenden Falle eine Verpflichtung des Klägers zur Herausgabe der Bereicherung kaum bestehen, weil ja nach § 818 Abs. 3 BGB. die Verpflichtung zur Herausgabe ausgeschlossen ist, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Das Vorliegen eines Bereicherungsanspruchs muß aber überhaupt verneint werden. Denn es ist zwar richtig, daß der Arbeitnehmer, wenn der Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen wird, einen Geldbetrag ausbezahlt bekommt, auf den er keinen Anspruch hat, andererseits bestimmt aber § 23 der Zweiten Steuernotverordnung, ebenso wie § 52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 gerade für diesen Fall, daß der Arbeitnehmer dem Reiche für die Entrichtung der Steuerbeträge haftet. Es entsteht also für ihn in dem Augenblick der Zahlung zugleich eine Verpflichtung in Höhe des erlangten Betrages, so daß sein Vermögen, im ganzen genommen, eine Vermehrung nicht erfahren hat, eine Bereicherung also nicht vorhanden ist.

Der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers ist jedoch nachträglich entstanden, und zwar dadurch, daß er den in Frage kommenden Steuerbetrag an die Steuerbehörde abgeführt hat. Der erwähnte § 23 der Zweiten Steuernotverordnung (§ 52 EStG.) bestimmt nämlich, daß der Arbeitgeber dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der Steuerbeträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner haftet, und § 426 Abs. 2 BGB. besagt, daß, soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt, und von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangen kann, die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn übergeht. Es bleibt somit nur noch die Frage zu prüfen, wieweit im vorliegenden Falle der Beklagte vom Kläger Ausgleich zu verlangen berechtigt ist. Der Grundsatz des § 426 Abs. 1 BGB., nach dem die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, kann im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen, weil § 426 Abs. 1 diesen Grundsatz selbst nur für den Fall aufstellt, daß nicht ein anderes bestimmt ist. Eine derartige, von der Regel des § 426 Abs. 1 BGB. abweichende Bestimmung ist nun in der Zweiten Steuernotverordnung und im Einkommensteuergesetz für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen. Schon aus der Natur der Sache geht hervor, daß der eigentliche Steuerschuldner der Arbeitnehmer ist, und daß der Arbeitgeber gewissermaßen nur als Einziehungsorgan des Staates tätig und haftbar wird. § 17 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung (§ 46 EStG.) bestimmt aber auch ausdrücklich, daß der Arbeitgeber die Lohninbehaltung „für Rechnung“ des Arbeitnehmers vorzunehmen hat, und durch die Fassung des § 22 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung (§ 51 EStG.) wird zum Ausdruck gebracht, daß auch die Zahlung an das Finanzamt für Rechnung des Arbeitnehmers erfolgt (vgl. dazu auch Entscheidungen des Reichsfinanzhofes, Bd. 15, S. 24). Daraus ergibt sich also, daß der Beklagte vom Kläger in voller Höhe Ausgleich verlangen kann, und daß deshalb der Anspruch der Steuerbehörde gegen den Kläger infolge der durch den Beklagten erfolgten Zahlung in voller Höhe auf den Beklagten übergegangen ist.

Dieser Anspruch kann nun auch durch Aufrechnung geltend gemacht werden. Die Aufrechnung ist zwar gegenüber der Lohnforderung des Klägers nur möglich, soweit diese der Pfändung unterliegt. Da der Kläger jedoch einen Wochenlohn von 39 M. hat, so ist dieser auf jeden Fall in Höhe von einer Mark wöchentlich

lich der Pfändung unterworfen (vgl. Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 7. Januar 1924), die Aufrechnung in Höhe dieses Betrages war also zulässig.

Lehrlings- und Bildungswesen

Die diesjährige Gärtnerlehrlingsprüfung für die Pfalz wurde bei Teilnahme von 20 Prüflingen, darunter einem weiblichen, Ende September in der Ludwigshafener Gartenbau-Altstellung vorgenommen. Das Resultat ist sehr zufriedenstellend. Die junge Gärtnerin und ein Lehrling haben sich die Note 1 verdient.

Höhere Fachkurse für Gärtner an der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Dessau.

Wie im vergangenen Winter soll auf Anregung des Ausschusses für Gärtnerei bei der Landwirtschaftskammer Anhalt bei genügender Beteiligung auch in diesem Winterhalbjahr für selbstständige Erwerbsgärtner, Gehilfen, Gehilfinnen und Obergehilfen, Herrschafts-, Fabriks-, Guts- und Privatgärtner an der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule zu Dessau ein „Höherer Fachkurs für Gärtnerei“ eingerichtet werden, der Anfang November beginnt. Meldungen für diesen Kursus sind bis zum 24. Oktober im Büro der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule, Mauerstraße 36-38, zu bewirken.

Die Freizeit der erwerbstätigen Jugendlichen.

Durch den Ausschuß der deutschen Jugendverbände sind die alten gewerkschaftlichen Forderungen nach ausreichendem Jugendschutz und Gewährung von bezahltem Sommerurlaub zu einer Forderung aller deutschen Jugendverbände gemacht worden. Um für diese Fragen die Öffentlichkeit mehr als bisher zu interessieren, hatte der Ausschuß der deutschen Jugendverbände zum 6. und 7. Oktober d. J. eine öffentliche Tagung nach Kassel einberufen, die gründlich zu dem Gesamtproblem Stellung nehmen sollte. Das aufgestellte umfangreiche Programm sah vor, daß nach einer Begründung der Urlaubs- und Arbeitszeitforderungen von einem Arzt der Gesundheitszustand der erwerbstätigen Jugend beleuchtet werden sollte. Danach wurde die heutige Berufsarbeit in ihrer pädagogischen und psychologischen Bedeutung für die Jugend betrachtet, während ein weiteres Referat die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Forderungen behandelte. Zum Schluß kam zur Erörterung, auf welche Weise die Jugend ihre freie Zeit verwendet und wie diese Verwendung gefördert wird und noch gefördert werden kann durch die Jugendvereine, durch Staat und Gemeinden.

Es waren zu dieser Tagung außer den Jugendvereinen Vertreter der Parlamente, der Behörden und der wichtigsten Organisationen geladen.

Berichte

Streik in der Dresdener Handelsgärtnerei.

Seit Freitag, den 23. Oktober, stehen die Kollegen der Handelsgärtnerei in Dresden-Laubegast und Dresden-Strießen im Streik. Grund Lohnherabsetzung. Zuzug fernhalten. Ausführlicher Bericht in der nächsten Nummer.

Arbeitsjubilare.

Im Frankfurter Palmengarten feierte kürzlich der Kollege Ditt sein 50-jähriges Dienstjubiläum. Neuerdings ist es der Kollege Westeburger, der über eine 25-jährige Tätigkeit dortselbst zurückblickt. Wir beglückwünschen beide Kollegen.

Die Ortsverwaltung Frankfurt. I. A.: Fritz Fuchs.

Belehrung und Geselligkeit als Bindemittel.

Die Frankfurter Kollegen haben am 30. August gemeinschaftlich die Ausstellung in Ludwigshafen besucht. Obgleich noch wenige Tage vorher die Anmeldungen recht spärlich waren, so erhöhte sich die Teilnehmerzahl bis zum Ausstellungsbesuch auf 125 Personen. Die Ausstellungsleitung hatte den Eintrittspreis auf 30 Pf. zurückgesetzt und empfing uns durch einige begrüßende Worte. Nach dem Besuch der Ausstellung, die, nebenbei bemerkt, nicht alle Teilnehmer befriedigt hat, wurde Mittag gegessen und dann ein Spaziergang durch Ludwigshafen über Mannheim nach Heidelberg unternommen. Es war zweifellos etwas viel für einen Tag, doch hat es niemand bereut, wenigstens für kurze Zeit das herrliche Heidelberg gesehen zu haben. Überall wurden wir von den auswärtigen Kollegen in freundschaftlichster Weise empfangen und hat der Tag zweifellos viel beigetragen, unser Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Fuchs.

Von der Fachkammer für Gartenbau in Sachsen.

Wie unseren Mitgliedern hinreichend bekannt sein dürfte, ist der ehemalige Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat für den Freistaat Sachsen in eine Fachkammer für Gartenbau, allerdings ohne Sitze für die Arbeitnehmer, umgewandelt worden. Lediglich ein „Ausschuß für Arbeitnehmerwesen“ ist vorgesehen, über dessen Zusammensetzung längere Zeit Unklarheiten bestanden, weil verschiedene Organisationen, darunter auch solche, die fast keine Mitglieder in Sachsen haben, Ansprüche auf Vertretung geltend machten. Vor kurzem hat nun das Wirtschaftsministerium entschieden, daß von den drei Arbeitnehmervertretern zwei von unserem Verband und einer von der dortigen Landesgruppe der

Gartenbaubeamten zu stellen ist. Auf interessante Einzelheiten dieses Vorfalles einzugehen, behalten wir uns vor.

Ausland

Die gärtnerische Rechtsfrage in Österreich.

Der „Allgemeinen Österreichischen Gärtner-Zeitung“ entnehmen wir, daß am 12. September eine Sitzung des sogenannten großen Linzer Komitees stattgefunden hat, um sich mit der Frage der Errichtung einer Gartenbaukammer und der Zuteilung der Gärtnerei zum Gewerbe oder zur Landwirtschaft zu beschäftigen.

Eine Richtung der Unternehmer forderte die Einreihung ins handwerksmäßige Gewerbe, damit die Gärtner durch Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises den unbedingt erforderlichen Gewerbeschutz erlangen. Dem schlossen sich natürlich auch unsere dortigen Kollegen an, um zu verhindern, daß durch die Zuteilung zur Landwirtschaft alle sozialpolitischen Errungenschaften mit einem Schlage vernichtet würden, sodaß dann die Kollegen als Staatsbürger zweiter Klasse daständen.

Ein anderer Teil der Unternehmer behauptete — allerdings beweislos —, daß man solche Vorteile auch bei der Landwirtschaft haben könne. Dazu käme dann noch der Zollschatz, den die Agrarier lebhaft befürworten würden (!!).

Schließlich einigte man sich dahin, allen Fachvereinigungen Fragebogen zu übermitteln, aus deren Beantwortung ersichtlich sein solle, welche Vorteile sich die Einzelnen aus der Zuteilung zu dieser oder jener Gruppe versprechen. Die Arbeitnehmer werden natürlich für Angliederung an das Gewerbe stimmen, weil die dortige Landarbeiterschaft noch nicht restlos in die sozialpolitische Gesetzgebung einbezogen ist, was ja auch für Deutschland zutrifft.

Rundschau

Mieterschutzgesetzgebung.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 29-30 ist der Entwurf zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes abgedruckt. Der Entwurf sieht gegenüber den bisher noch geltenden Bestimmungen Verschlechterungen vor, die besonders der Arbeiterschaft verhängnisvoll werden können. Die Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses kann jetzt erst erhoben werden, wenn — bei monatlicher Kündigung — für den Zeitraum von zwei Monaten keine Miete gezahlt worden ist. Nach dem Vorschlag soll zukünftig schon ein Mietrückstand von mehr als einem Monat zur Einleitung der Klage genügen. Weiter ist geplant, dem wegen Zahlungsverzug oder vertragswidrigen Verhaltens zur Räumung verurteilten Mieter den Anspruch auf Ersatzraum abzuspüren.

Die Untermieter genießen nach dem Entwurf nur noch einen sehr schwachen Schutz, nämlich nur, wenn die abgemieteten Räume von der Wohnung des Hauptmieters wirtschaftlich getrennt sind. (Eigener Eingang, keine gemeinsame Küche.)

Vielfach besteht noch die irrfühliche Auffassung, daß bei Krankheit, Erwerbslosigkeit oder sonstigen unverschuldeten Anlässen die Entrichtung der Miete teilweise oder gänzlich hinausgeschoben werden kann. Davor ist dringend zu warnen. Besteht keine Aussicht, innerhalb 2 Wochen nach Fälligkeit die Mietschuld zu begleichen, ist unverzüglich bei der Gemeindebehörde (Wohlfahrtsamt) Antrag auf Unterstützung (Darlehn mit ratenweiser Rückzahlung) zu stellen. Im andern Falle gewinnt der Vermieter die Möglichkeit, gegen einen ihm unliebsamen Wohnungsinhaber wegen Zahlungsverzug gerichtlich vorzugehen. Dadurch entstehen für den Mieter außer der Gefahr, seine Wohnung zu verlieren, erhebliche Gerichts- und Räumungskosten.

Bekanntmachungen

Frankfurt a. M. Am Freitag, den 30. Okt., abends 8 Uhr, findet im kleinen Saal des Gewerkschaftshauses, Stolze Str. 13, ein öffentlicher Vortrag mit Lichtbildern statt, über die Entwicklung der modernen Gartenkunst. Referent ist Gartenbaudirektor K. Heicke, Frankfurt a. M. (Herausgeber der Gartenkunst). Zahlreiche Beteiligung erwartet der Vorstand! I. A.: Fritz Fuchs.

Gau München. Der 3. Nachtrag zum Landestarifvertrag für die bayrischen Gärtnereibetriebe (Lohnvertrag vom 5. Sept. 1925) ist von der Reichsarbeitsverwaltung mit Wirkung vom 29. August 1925 für allgemein verbindlich erklärt worden. Damit gilt der Lohnvertrag für alle bayerischen Gärtnereibetriebe, auch dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitgeberverband nicht angehört. Die Gauleitung.

Bücherschau

Die Rechtsprechung in Miet- und Wohnungsfragen. Von B. Gramse. Verlag Reichsanwalt, Berlin W 35. Preis 1,10 M.
 Vom Kampfprekord zum Massensport. Von Ernst Krafft. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. Preis 1 M.
 Leben und Gesundheit. Die Grundlagen einer richtigen Ernährung. Von Ragner Berg und Dr. med. Martin Vogel. Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, Dresden. Preis 4,50 M.

Das Land der Sehnsucht. Reisen eines Naturforschers nach dem Süden. Von R. H. Francé. Mit 20 Originalzeichnungen. Für den Bücherkreis verlegt durch J. H. W. Dietz Nachf., Berlin.

Bürgerkundliche Volkswirtschaftslehre. Mit statistischen Tabellen und 2 Skizzen. I. Teil. Von Jos. F. Bömann. Selbstverlag in Silberbach bei Grasslitz. Preis 3 M.

Der Sozialdemokratische Abreißkalender für 1926. 700 Seiten. Verlag der Vorwärts-Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstr. 3. Preis 2 M.

Deutsches Staatsleben vor 1789. Von Paul Kampffmeyer. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. In Ganzleinen 5,50 M.

Häusliche Schwitzkuren. Die vorzügliche Wirkung von Heißluft-Schwitzbädern bei den verschiedensten Krankheiten ist

bekannt. Trotzdem konnte diese heilsame Methode nicht recht ins große Publikum dringen. Es fehlte nämlich ein praktischer Apparat für den häuslichen Gebrauch. Mit dem durch fünf deutsche Reichspatente geschützten „Kreuz-Thermalbad“ hat sich die Sache geändert. Keine Wohnung ist so eng, kein Zimmer so klein, daß das zusammenlegbare Kreuz-Thermalbad nicht leicht untergebracht und benutzt werden könnte. Unserer heutigen Nummer liegt ein interessanter Prospekt der Firma Kreuzversand Alfred Klotz, München, Lindwurmstr. 76, bei, aus dem unsere Leser alles Nähere ersehen können.

Gesucht zum 1. oder 15. Oktober ein in allen Zweigen der Gärtnerei bewandertes verheiratetes
Privat-Gärtner

für Gut, Nähe Hamburgs. Kinderloses Ehepaar, wo Frau Geflügelzucht besorgen kann, bevorzugt. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften unter C. 1024 an die „Ada“ Ann.-Exp., Hamburg 1, Südfischau.

Gärtnerei

Mägenbe Existenz, da einzige am Orte. Nächste Nähe (Straßenbahnverbindung) von Dresden. Moderner Betrieb, billig, bei geringer Anzahlung, zu verkaufen. Anfragen unter Nr. 16347 an Grünow & Co., Leipzig, Inselstraße 20

Villa Felicitas I. Berchtesgaden

sucht Gärtner

ohne Wohnung und Verpflegung bei gutem Gehalt. Jahresstellung. Antritt bis 15. November evtl. sofort. Nur erste Kraft. Großes Treibhaus, Park, Gemüsegarten.



Violin- und Violine

Harmon., Sprechapparate, Fabrikation. Groß Katalog gratis. Fabrikpreise. Reell. Schallpl. v. St. 2,50 M. Ernst Geh Nachf., Klingenthal Sa. 516 Gegr. 1872

„BUTTERS“
Qualitätswerkzeuge

sind weltberühmt. Man verlange in Samen- u. Gerätehandlungen nur Werkzeuge der Firma

Oskar Butter Gartenwerkzeugfabrik BAUTZEN

wo nicht erhältlich, ab Fabrik Preislisten zu Diensten

Inserate in der „Allgem. Deutschen Gärtner-Zeitung“ haben grossen Erfolg

Stottern ohne Altersunterschied bald zu beseitigen, ohne Berufsstörung und ohne Anstaltsbesuch (D.R.-P.), sende jedem Interessenten meine Broschüre über die Ursachen und die Beseitigung des Stotterns kostenlos zu.

H. Steinmeyer, Nagenburg (Schwarzb.-Lippe)

Für die Leitung einer größeren Treibhaus-Anlage wird durchaus tüchtige und vertrauenswürdige
erste gärtnerische Kraft gesucht

die nachweislich auch beste prakt. Erfolge erzielt hat. Kenntnisse neuzeitlicher Anlagen Vorbedingung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnis-Abschriften und Gehaltsanspruch, sowie Bild erbeten unter A. O. 2378 an
ALA, HAASENSTEIN & VOGLER / ESSEN

Jahresschau
Deutscher Arbeit
Jubiläums-Gartenbau-
Ausstellung Dresden 1926

23. April bis Anfang Oktober

Dauerausstellung:

Pflanzen-Erzeugung Wissenschaft
Pflanzen-Verwendung Industrie u. Technik

Sonderausstellungen:

23. 4.—2. 5.: Die Frühjahrblumen-Eröffnungsschau
Anf. Juni: Erste Blumen- und Raumkunst-Ausstellung usw.
Anf. Juli: Zweite Blumen- und Raumkunst-Ausstellung und Erste Rosen-, Nelken-, Rirschen-, Frühobst- und Frühgemüseausstellung
Anf. Aug.: Sommerblumen- und Liebhaberschau
Anf. Sept.: Herbstblumen- und Obst-, Gemüse- u. Chrysanthemumschau

Anmeldungen und Auskünfte:

Geschäftsleitung: Dresden, Lennestr. 3, Städtischer Ausstellungspalast

Ausnahme-Offerte

In Ia prima geliebter und tüchtiger Ware.
Hochst. Apfel, Birnen u. Kirschen pro % M. 240, extra M. 280
Pflaumen und Zwetschen pro % M. 400
Hochst. Apfel, Birnen u. Kirschen pro % M. 165, extra M. 185
Pflaumen und Zwetschen pro % M. 280
Büschel Apfel 2/3l., 1/2l. pro % M. 120 und 150, Birnen 2/3l., 1/2l. M. 150, 210, Kirschen, Schaltenmors 2/3l., 1/2l. pro % M. 90 und 120; extra harte und Fächer pro % M. 250, Pflaumen 2/3l. pro % M. 180.
Sonderrechte Schurcbäume: Apfel 2/3l., 1/2l. pro % M. 120 u. 150
Birnen 2/3l., 1/2l. pro % M. 150 und 210
Wagerechte Apfel 2 arg. pro % M. 195, Spal.-Apfel und Birnen pro % M. 165 und 195
Stachelbeerenstr. pro % M. 50, Johannisbeerenstr. pro % M. 21—42
Hochst. Stachel- und Johannisbeeren pro % M. 180
Hierzüchter u. Gehölze, auch 3. Erreihen pro % M. 48—120
Hiederstr. und Stämme vered. pro % M. 180—450
Selbstklimmer Beißig und Engelmann pro % M. 70
Ferner alle anderen Baumgärtnerartikel billigt auf Anfrage.
Schwächere gesunde tüchtige 2. W. 30% billiger.
W. Katschew, Baumgärtner, Gransee I. M., Fernr. 106

Suche f. meinen Sohn, 18 J.,
Gärtner-Gehilf.-Stell.
Gärtnerei mit Baumgärtner
E. Krumm, Dipl.-Ing.,
Breslau, Poststraße 64.

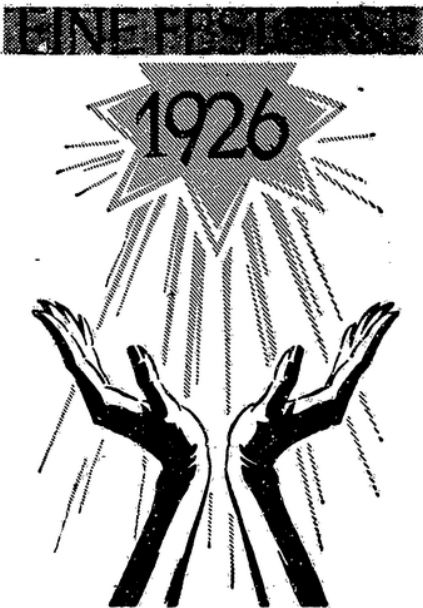
Ia Stallung

(Pferde- und Kuhdung) liefert lauf. in größten Mengen die renommierte Berliner Düngegroßfirma Carl Mey (Fab. Otto Duche), Berlin N. 39, Seltzerstr. 11. Tel.: Moabit 250.

Qualitäts-
Garten-Werkzeuge



S. Kunde & Sohn
DRESDEN 21
Kipsdorfer Str. 106
Verlangen Sie Spezialliste f. Messer u. Scheren



50. Jahrgang (Jubiläumsausgabe)

88 Seiten stark. Reich illustriert. Vielseitiger literarischer Inhalt edler volkstümlicher Art. Beste Druckausstattung. — Gratisbeigaben: ein Wandkalender und ein künstlerisches Offsetbild in sechs Farben nach einem Aquarell von Franz Beck. — Preis 80 Pfennig.

Zu haben in allen Volksbuchhandlungen oder direkt vom Verlag
AUER & CO., HAMBURG 36

Willste Musik treiben —
Musik Dörfel schrauben!

MUSIK
Instrumente
für Orchester, Schule und Haus
Verlangen Sie Preisliste
MAX DÖRFEL
Klingenthal, Sachs, Nr. 35

Holl. Blumenzwiebeln

billig und gut.
Narzissen v. 7—12 Pfg.
Tulpen v. 8—12 Pfg.
Hyazinthen v. 30—35 Pfg.
Fern winterharte Blütenstauden usw. Alles unter Engros. Katalog.
Richard Große Nachf.
Berlin SW, Anhalterstr. 10

Das Buch zum Leselachen. Das beste aller Witzbücher M. 1,50.
Die Kunst d. Unterhaltung. Bilanz, Handbuch, Erlang. gut. Umfangsform. M. 2. Weid. Buch. auf. nur M. 3 (Buch. Verz. gratis.)
G. Gerlich, Verlag,
Dresden K. 16 4.

Reelle Abnehmer
für 10 Waggon
Rohr
diesjähr. Ernte gesucht
KOOG / DUMIT
b. Berghorst I. Weiß

Bei allen Bestellungen bitten wir, stets auf die „Allg. Deutsche Gärtner-Ztg.“ Bezug zu nehmen